



GEWERKSCHAFT KUNST IM DGB

SATZUNG

beschlossen am: 5. MAI 1983
in Kraft seit: 7. MAI 1983



C 97 - 03358

GESCHÄFTSSTELLE:

Hans-Eckler-Str. 39,
4000 Düsseldorf 30
Tel.: (0211) 4301-334

10.6.84

Z.

1 Name und Sitz

- 1.01 Die Gewerkschaft Kunst gehört zum Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB).
1.02 Die Gewerkschaft Kunst hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle des Zentralvorstandes.

2 Organisationsgebiet

- 2.01 Das Organisationsgebiet der Gewerkschaft Kunst ist die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West).

3 Organisationsbereich

- 3.01 Die Gewerkschaft Kunst organisiert und vertritt Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter, arbeitnehmerähnliche Personen, Künstler und andere Personen in freien Berufen, soweit sie nicht Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen beschäftigen, zur Ausbildung Beschäftigte und Studierende in folgenden Bereichen: Bildende Kunst, Theater, Show, Unterhaltung und Artistik, Musik und Musikerziehung, Film und Rundfunk.
3.02 Für einen Übergangszeitraum organisiert und vertritt die GK auch Gewerkschaften, die Mitglieder aus dem in Ziff. 3.01 genannten Bereich organisiert haben (Mitgliedsgewerkschaften). Über das Ende des Übergangszeitraums entscheidet ein Gewerkschaftstag der GK.

4 Grundsätze

- 4.01 Die Gewerkschaft Kunst bekennt sich zu den Grundsätzen des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats.
4.02 Die Gewerkschaft Kunst tritt für die Verwirklichung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ein.
4.03 Die Gewerkschaft Kunst ist demokratisch aufgebaut und von Parteien unabhängig.

5 Ziele und Aufgaben

- 5.01 Die Gewerkschaft Kunst vereinigt ihre Mitglieder zu einer wirkungsvollen Einheit und vertritt ihre gemeinsamen Interessen.
5.02 Die Gewerkschaft Kunst und ihre Mitgliedsgewerkschaften vertreten die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder auch im internationalen Bereich.

5.03 Aufgaben der Gewerkschaft Kunst sind insbesondere:

Verbesserung der Gehalts-, Lohn-, Gagen/Honorar- und Arbeitsbedingungen;
Sicherung der Arbeitsplätze;
Verbesserung der Altersversorgung;
Rechtsschutz für übergreifende Rechtsfragen;
Durchsetzung und Erweiterung der Mitbestimmung;
Bildung und Unterstützung der Betriebs- und Personalräte;
Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder;
Mitgestaltung der Kultur- und Medienpolitik;
Einflußnahme auf die Arbeits-, Sozial-, Vermögens- und Steuergesetzgebung;
Ausgestaltung der Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie Zusammenarbeit mit Verwertungsgesellschaften zugunsten der Mitglieder;
Öffentlichkeitsarbeit und Information der Mitglieder, insbesondere durch kontinuierliche gewerkschaftliche Veröffentlichungen;
die gemeinsame Vertretung der Mitglieder (auch Mitgliedsgewerkschaften) in den Organen und Einrichtungen des DGB und den vom DGB anerkannten internationalen Gewerkschaftsorganisationen.

5.04 Die Gewerkschaft Kunst ist bereit, ihre Grundsätze, Ziele und Aufgaben mit allen geeigneten, der Situation angemessenen gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen durchzusetzen.

6 Mitgliedschaft

6.01 Mitglieder der GK können natürliche Personen sein, die im Organisationsbereich (Ziff. 3.01) tätig sind. Für den Übergangszeitraum können die in Ziff. 3.02 genannten Gewerkschaften Mitglieder der GK sein. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen kann in dieser Zeit davon abhängig gemacht werden, daß sie Mitglied einer Mitgliedsgewerkschaft der GK sind oder die Mitgliedschaft bei einer solchen unverzüglich erwerben.

6.02 Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand (siehe Ziff. 9.02). Lehnt der Zentralvorstand die Aufnahme ab, entscheidet der Gewerkschaftstag endgültig.

6.03 Durch ihre Aufnahme werden Organisationen und Verbände zu Mitgliedsgewerkschaften der Gewerkschaft Kunst. Organisationsaufgaben, Aufgaben und Ziele der Mitgliedsgewerkschaften sind in ihren Satzungen niedergelegt. Sie dürfen der Satzung der Gewerkschaft Kunst nicht widersprechen.

6.04 Ein Mitglied (auch Mitgliedsgewerkschaft), das der Satzung der GK zuwiderhandelt oder gegen die Beschlüsse der Organe der GK verstößt, kann durch Beschluß einer Dreiviertelmehrheit des Zentralvorstands aus der GK ausgeschlossen werden.

6.05 Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten die Berufung des betroffenen Mitglieds (auch Mitgliedsgewerkschaft) an den Gewerkschaftstag zulässig. Dieser entscheidet mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Bis zu dieser Entscheidung und ab Zugang des Ausschlußbeschlusses ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

7 Organe der Gewerkschaft Kunst

7.01 Organe der Gewerkschaft Kunst sind Gewerkschaftstag
Zentralvorstand

8 Gewerkschaftstag

8.01 Der Gewerkschaftstag ist das höchste Organ der Gewerkschaft Kunst.

8.02 Der Gewerkschaftstag tritt alle 3 Jahre zusammen. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag kann die Frist bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag verlängern.

8.03 Der Gewerkschaftstag legt die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik fest.

8.04 Seine Aufgaben sind insbesondere:

den schriftlichen Geschäftsbericht und den mündlichen Tätigkeitsbericht des Zentralvorstands sowie den Bericht der Revisoren entgegenzunehmen;
über die Entlastung des Zentralvorstands zu beschließen;
über die dem Gewerkschaftstag vorliegenden Anträge zu beschließen;
den Vorsitzenden der Gewerkschaft Kunst zu wählen;
zwei Revisoren zu wählen, die nicht Mitglieder des Zentralvorstands sein dürfen. Außerdem sind zwei stellvertretende Revisoren zu wählen, die beim Ausscheiden eines Revisors jeweils nachrücken. Die Revisoren überwachen die Kassenführung des Zentralvorstands und prüfen jährlich einmal die Belege und die Jahresabrechnung des Zentralvorstands.

8.05 Jede Mitgliedsgewerkschaft entsendet von ihren Mitgliedern, die zugleich Mitglied der GK sind, je angefangene 1000 Mitglieder, für die an die GK zum Stichtag satzungsgemäße Beiträge abgeführt worden sind, einen Delegierten, mindestens aber insgesamt zwei Delegierte. Der Stichtag wird vom Zentralvorstand festgesetzt.

8.06 Die Delegierten für den Gewerkschaftstag der Gewerkschaft Kunst werden von den Mitgliedsgewerkschaften nach einem von ihnen selbst zu bestimmenden demokratischen Verfahren gewählt.

- 8.07 An den Sitzungen des Gewerkschaftstags nehmen die Mitglieder des Zentralvorstands, der Geschäftsführer und die Landesbezirksvorsitzenden der Gewerkschaft Kunst mit beratender Stimme teil.
- 8.08 Anträge an den Gewerkschaftstag können gestellt werden vom Zentralvorstand, von den Mitgliedsgewerkschaften und den Landesbezirksvorständen der GK. Anträge, die während des Gewerkschaftstags eingebracht werden, müssen von 10 Delegierten unterstützt werden.
- 8.09 Die Sitzung des Gewerkschaftstags ist mindestens zwei Monate vorher vom Zentralvorstand mit Tagesordnung auszuschreiben und einzuberufen.
- 8.10 Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist auf Beschluß des Zentralvorstandes oder auf Antrag von mindestens 4 Mitgliedsgewerkschaften auszuschreiben und einzuberufen. In diesem Fall kann der Zentralvorstand die Einberufungsfrist auf einen Monat herabsetzen.
- 8.11 Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Delegierten des Gewerkschaftstags wählen ein Präsidium, das aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.
- 8.12 Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9 Zentralvorstand
- 9.01 Der Zentralvorstand führt die Geschäfte der Gewerkschaft Kunst.
Zur Erfüllung der unter Ziffer 5.03 genannten Aufgaben bildet der Zentralvorstand auf Antrag einer Mitgliedsgewerkschaft einen Ausschuß, wenn dies aus übergeordneten Interessen erforderlich ist. Dem Ausschuß sollen nicht mehr als zwei Mitglieder des Zentralvorstands angehören.
- 9.02 Der Zentralvorstand besteht aus dem vom Gewerkschaftstag gewählten Vorsitzenden und je einem von den Mitgliedsgewerkschaften zu entsendenden Vertreter. Der Zentralvorstand regelt die Stellvertretung des Vorsitzenden.
- 9.03 Die Mitgliedsgewerkschaften können für ihr Mitglied im Zentralvorstand einen ständigen Vertreter mit Stimmrecht für den Fall benennen, daß das Mitglied nicht an den Sitzungen des Zentralvorstands teilnehmen kann.
- 9.04 Der Vorsitzende vertritt die Gewerkschaft Kunst nach innen und außen.
- 9.05 Scheidet der Vorsitzende der Gewerkschaft Kunst vorzeitig ab, so wählt der Zentralvorstand für die Zeit bis zum nächsten Gewerkschaftstag einen Nachfolger.
- 9.06 Der Zentralvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.07 Der Geschäftsführer der Gewerkschaft Kunst wird vom Zentralvorstand berufen. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zentralvorstands teil.

- 10 Landesbezirke der Gewerkschaft Kunst
- 10.01 Das Organisationsgebiet der Gewerkschaft Kunst wird in Landesbezirke eingeteilt. Zahl und Abgrenzung entsprechen den Landesbezirken des DGB.
- 10.02 Zum Landesbezirk gehören die in diesem Gebiet tätigen Untergliederungen der Mitgliedsgewerkschaften.
- 11 Landesbezirksausschüsse
- 11.01 Es werden Landesbezirksausschüsse gebildet.
- 11.02 Ihre Aufgaben sind:
den Tätigkeitsbericht des Landesbezirksvorstands entgegenzunehmen;
den Landesbezirksvorsitzenden zu wählen;
gewerkschaftspolitische und organisatorische Anträge und Anregungen an den Zentralvorstand zu richten;
die Unterbreitung von Vorschlägen für die Landesgesetzgebung und Stellungnahme zu landespolitischen Fragen, die Arbeitnehmerinteressen berühren.
- 11.03 Der Landesbezirksausschuß besteht aus 15 Mitgliedern. Jede im Landesbezirk vertretene Mitgliedsgewerkschaft entsendet einen Vertreter in den Landesbezirksausschuß. Die Verteilung der außerdem von den Mitgliedsgewerkschaften zu entsendenden Vertreter wird nach der Zahl der Mitglieder im Höchstzahlverfahren (d'Hondt) ermittelt.
- 11.04 Der Landesbezirksausschuß tritt alle drei Jahre innerhalb von drei Monaten nach dem Gewerkschaftstag zusammen.
- 11.05 Eine außerordentliche Sitzung des Landesbezirksausschusses ist vom Landesbezirksvorstand mit Tagesordnung auszuschreiben und einzuberufen auf Beschluß des Landesbezirksvorstands oder auf Antrag von Mitgliedsgewerkschaften, die zusammen mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten.
- 11.06 Der Landesbezirksausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind.
- 11.07 Für den Landesbezirksausschuß sind die Satzung der Gewerkschaft Kunst und die Beschlüsse des Gewerkschaftstags und des Zentralvorstands bindend.
- 12 Landesbezirksvorstand
- 12.01 Der Landesbezirksvorstand führt die Geschäfte des Landesbezirks.
- 12.02 Der Landesbezirksvorstand besteht aus dem vom Landesbezirksausschuß gewählten Vorsitzenden und je einem von den Mitgliedsgewerkschaften zu entsendenden Vertreter. Der Landesbezirksvorstand regelt die Vertretung des Vorsitzenden. Die Vertretung der Vorstandsmitglieder bei den Sitzungen regelt sich entsprechend Ziffer 5.03. Die Stellvertreter können an den Sitzungen des Landesbezirksvorstands teilnehmen.

Aufgaben des Landesbezirksvorstands sind insbesondere: die Arbeit der Mitgliedsgewerkschaften im Landesbezirk zu koordinieren, Einfluß auf die Landesgesetzgebung zu nehmen, zu landespolitischen Fragen Stellung zu beziehen, die Interessen von Mitgliedsgewerkschaften betreffen, dem Zentralvorstand über die Tätigkeit des Landesbezirksvorstands zu berichten.

- 12.04 Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Landesbezirksvorstand Ausschüsse berufen.
- 12.05 Für den Landesbezirksvorstand sind die Satzung der Gewerkschaft Kunst und die Beschlüsse des Gewerkschaftstags und des Zentralvorstands bindend.
- 12.06 Der Landesbezirksvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich.
- 12.07 Einmal im Jahr soll eine Konferenz der Landesbezirksvorsitzenden gemeinsam mit dem Zentralvorstand stattfinden, die der Zentralvorstand einberuft.
- 13 Kreisvorstand
- 13.01 Der Zentralvorstand richtet auf Antrag eines Landesbezirksvorstands Kreisvorstände ein.
- 13.02 Sind im Zuständigkeitsbereich eines DGB-Kreises Mitglieder eines oder mehrerer Verbände der Gewerkschaft Kunst beruflich tätig, ist deren Vertretung im betreffenden DGB-Kreis durch Bildung eines Kreisvorstandes sicherzustellen.
- 14 Tarifpolitik
- 14.01 Die GK kann durch den Zentralvorstand Tarifverträge abschließen. Die Tarifautonomie der Mitgliedsgewerkschaften für ihre Tarifbereiche wird dadurch nicht berührt. Jede Mitgliedsgewerkschaft ist verpflichtet, die übrigen Mitgliedsgewerkschaften über die Tarifverhandlungen von grundsätzlicher Bedeutung zu informieren. Will eine betroffene Mitgliedsgewerkschaft der GK an den Tarifverhandlungen teilnehmen, ist ihr die Teilnahme zu gestatten. Werden sich die Mitgliedsgewerkschaften über die Teilnahme nicht einig, entscheidet der Zentralvorstand.
- 14.02 Der Zentralvorstand kann außerdem Ausschüsse berufen, die die Tarifarbeit der Mitgliedsgewerkschaften koordinieren und unterstützen.
- 15 Finanzen
- 15.01 Die Mitglieder (auch Mitgliedsgewerkschaften) haben an die GK zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge beschließt der Zentralvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Mitglieder der GK, die zugleich Mitglieder einer Mitgliedsgewerkschaft sind, brauchen an die GK keinen Beitrag zu zahlen, sofern sie bei der anderen Gewerkschaft ihren satzungsgemäßen Beitrag bezahlen.

- 15.02 Der Zentralvorstand beschließt den Haushaltsplan.
- 16 Satzungsänderungen
- 16.01 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- 17 Auflösung der Gewerkschaft Kunst
- 17.01 Die Überführung der GK in eine andere DGB-Gewerkschaft oder der Zusammenschluß der Gewerkschaft Kunst mit einer anderen DGB-Gewerkschaft oder die Auflösung der GK kann nur auf einem mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Gewerkschaftstag beschlossen werden. Für den Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- 17.02 In den unter 17.01 genannten Fällen entscheidet der Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- 18 Übergangsbestimmung
- 18.01 Die erste Wahl des Vorsitzenden der Gewerkschaft Kunst nimmt der Gewerkschaftsrat, der die Satzungsänderung beschlossen hat, nach Verabschiedung der Satzungsänderung vor.

Diese Satzung wurde auf dem Gewerkschaftstag der Gewerkschaft Kunst am 5. Mai 1983 in München beschlossen. Sie tritt am 7. Mai 1983 in Kraft.

